

Das Schatzregal im Denkmalschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg

Verena Nübling

Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (=Denkmalschutzgesetz) in Baden-Württemberg trat am 25. Mai 1971 in Kraft. Das Schatzregal umfaßt § 23 dieses Gesetzes. Es lautet: *"Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben."*

Das Ziel des Schatzregals ist vor allem, bedeutsame Kulturdenkmale der wissenschaftlichen Forschung zu erschließen und darüber hinaus der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (etwa durch Museen, Ausstellungen usw.). Durch den staatlichen Eigentumserwerb stehen die Funde der wissenschaftlichen Forschung jederzeit zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Erhaltung der Funde gesichert (was z.B. in Privatsammlungen nicht gewährleistet ist).

Es seien nun einzelne Begriffe dieses Gesetzes näher erläutert:

1. Kulturdenkmale sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmal ist ein umfassender Begriff, er umfaßt bewegliche und unbewegliche Denkmale, Baudenkmale, Bodendenkmale, technische Denkmale usw.. Er ist von keiner Zeitgrenze eingeschränkt und betrifft nicht nur Werke von überragender Bedeutung, sondern auch Objekte von lokaler Wichtigkeit. Die generalklauselartige Legaldefinition besitzt nur mangelnde Transparenz, daher schreibt der Gesetzgeber in Baden-Württemberg die nachrichtliche Erfassung der Kulturdenkmale in einer Liste vor, um diese Schwäche auszuräumen. Betont sei, daß das Schatzregal alle beweglichen Kulturdenkmale umfaßt, unbewegliche Kulturdenkmale sind nicht Gegenstand des Gesetzes.

2. Staatliche Nachforschungen führt das Landesdenkmalamt selbst durch oder beauftragt andere (z.B. Universitätsinstitute, Forschungsstellen etc.) unter seiner fachlichen Leitung.

3. Grabungsschutzgebiete sind Gebiete, die begründeter Vermutung nach Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bergen. In Grabungsschutzgebieten dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden. Eine begründete Vermutung besteht, wenn konkrete Hinweise, wie frühere Funde, Sondagen oder Luftaufnahmen auf eine Fundstelle bestehen.

4. Der hervorragende wissenschaftliche Wert als drittes Tatbestandsmerkmal, stellt genaugenommen eine Einschränkung dar. In der engen Fassung der Norm liegt für archäologische Objekte die eigentliche Problematik. So sind hier zwar auch solche Kulturdenkmale aufgenommen, die nur einen geringen wissenschaftlichen Wert haben, aber zu einem Kulturdenkmal von hervorragender

wissenschaftlicher Bedeutung gehören können, wenn sie Teil einer Sachgesamtheit sind (z.B. Siedlungsplätze, Gräberfelder). Es gibt jedoch auch Kulturdenkmale, die zwar für die Wissenschaft bedeutsam sind, jedoch nicht den Anforderungen eines "hervorragenden wissenschaftlichen" Wertes entsprechen. Scheinbar unbedeutende Gegenstände können dennoch aussagekräftig sein, z.B. für statistische Untersuchungen oder Dokumentation von Tausch oder Handel. Die Beispiele ließen sich beliebig erweitern. Darüber hinaus ist bei der unbefugten Entnahme von «unbedeutenden» Kulturdenkmälern aus dem Boden, also bei Raubgrabungen, keine Möglichkeit der Bestrafung vorgesehen (1). Dieser Fehler wurde in anderen Denkmalschutzgesetzen vermieden. So hat etwa das Thüringer Denkmalschutzgesetz in § 17 (Schatzregal) ausdrücklich berücksichtigt, daß Kulturdenkmale "...wenn sie bei staatlichen Nachforschungen, in archäologischen Schutzgebieten oder bei ungenehmigten Nachforschungen entdeckt wurden..." Eigentum des Landes werden.

5. Mit der Entdeckung erwirbt das Land an dem Kulturdenkmal **Eigentum**; es bedarf keines besonderen Verfahrens. Auch ist es gleichgültig, wer das Kulturdenkmal entdeckt hat. Das Land wird auch an Kulturdenkmälern Eigentümer, die durch Raubgrabungen zutage gekommen sind. Da das Land auch an diesen Funden Eigentum erworben hat, macht sich der Besitzer wegen Unterschlagung strafbar, wenn er ihn behält. Das Land kann Funde, an denen es Eigentum erworben hat, vom Besitzer fordern. Der Herausgabeanspruch ist im Zivilrechtsweg geltend zu machen. Leider wurde vom Gesetzgeber keine Entschädigungsregelung vorgesehen. Der Entdecker eines Fundes von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung wird also eher versuchen, den Fund zu unterschlagen oder durch Fälschung der Fundortangabe in einem anderen Bundesland verkaufen, als ihn in Baden-Württemberg zu melden.

Mindestens eine der drei im Schatzregal alternativ genannten Voraussetzungen für den Eigentumserwerb durch das Land muß vorliegen, also: Entdeckung bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten oder der hervorragende wissenschaftliche Wert. Der Eigentumserwerb des Landes beruht auf der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Landes für das Denkmalschutzrecht. Das Schatzregal dient der Vervollständigung des denkmalschutzrechtlichen Instrumentariums, das zur Durchsetzung des Denkmalschutzgesetzes erforderlich ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Schatzregal Baden-Württembergs für verfassungskonform erklärt. Ein Verstoß gegen Art.14 des Grundgesetzes besteht nicht, da die in § 984 BGB für den Finder einer Sache vorgesehene Möglichkeit des Eigentumserwerbs von der Eigentumsgarantie des Art.14, Abs.1 des Grundgesetzes nicht geschützt wird. Das Schatzregal geht dem zivilrechtlichen Eigentumserwerb gemäß § 984 BGB vor, so daß die nach Zivilrecht Aneignungsberechtigten überhaupt keine eigentumsrechtliche Position erhalten, in die durch den staatlichen Eigentumserwerb eingegriffen werden könnte.

A n m e r k u n g

(1) Eine Ahndung ist nur als Ordnungswidrigkeit gemäß § 27,1 Denkmalschutzgesetz möglich; freundlicher Hinweis von Prof.Dr. KÜHLWETTER auf der Tagung der DGUF in Stolberg 1992

L i t e r a t u r

STROBL, H., MAIJOCCO, U. & H. BIRN (1989) Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Kommentar mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Stuttgart/Berlin/Köln 1989.

MAIER, W. (1991) Denkmalschutz in Baden-Württemberg - Darstellung. Wiesbaden 1991.

FECHNER, F. (1991) Rechtlicher Schutz archäologischen Kulturguts. Regelungen im innerstaatlichen Recht, im Europa- und Völkerrecht sowie Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung. Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht 25. Berlin 1991.

Dr. Verena Nübling
Landesdenkmalamt Baden-Württemberg
Archäologische Denkmalpflege
Marienstraße 10a
7800 Freiburg